

- Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke**
- 1 Stadt Bad Oeynhausen
 - 2 Stadt Espelkamp
 - 3 Stadt Lübbecke
 - 4 Stadt Petershagen
 - 5 Stadt Porta Westfalica
 - 6 Stadt Pr. Oldendorf
 - 7 Stadt Rahden
 - 8 Gemeinde Hill
 - 9 Gemeinde Hüllhorst
 - 10 Gemeinde Stemwede

Maßstab: 1:50.000
Kartengrundlage: Kreiskarte NRW Nr. 25

Herausgeber: Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke

Anschrift: Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke, Poststraße 13, 32423 Minden

Kontakt: Telefon: 0571 807-2436 + 2437, Telefax: 0571 807-3430, E-Mail: gutachterausschuss@minden-luebbecke.de, Internet: www.gm-minden-luebbecke.de

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Bodenrichtwerte Online
 Die amtlichen Bodenrichtwerte in NRW sind auch online abrufbar. Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Zusammenarbeit mit dem Geodatenzentrum des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen stellen flächendeckend die Bodenrichtwerte sowie weitere grundstücksbezogene Daten zur Verfügung.

BORIS <http://www.boris.nrw.de/borisplus/>

Bodenrichtwerte
 1,50 Bodenrichtwert in €/m² für landwirtschaftliche Nutzflächen mit für das Gebiet durchschnittlicher Boniturierung

Erläuterung
 Gem. § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke die in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Rechtsverordnung für Gutachterausschüsse (GAVO NRW vom 23.03.2004) zum Stichtag 01.01.2009 ermittelt.

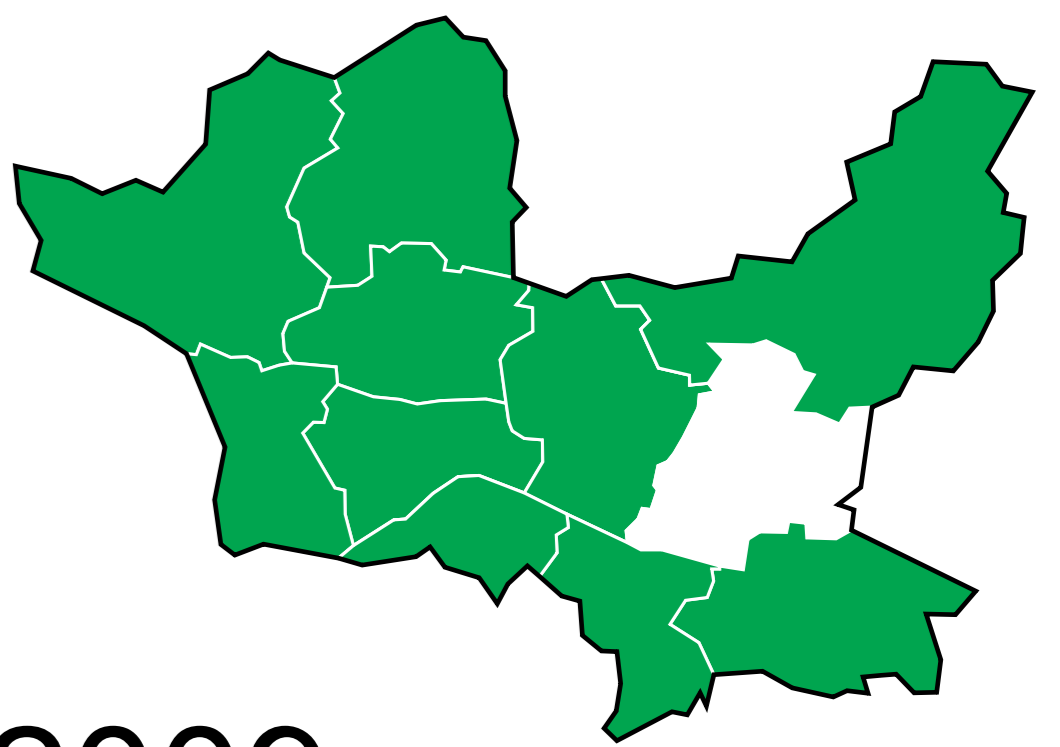
Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Verhältnissen. Er ist bezogen auf das "Rechtgrundstück", dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (insbesondere hinsichtlich Grundstücksgröße, Größe, Grundstücksfläche, Bodenbeschaffenheit usw.). Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den werbbeinflussenden Eigenschaften bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Richtwert.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich alltagsnahe ausgewiesen.

Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Minden, den 05.02.2009
 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke

Bodenrichtwertkarte
 für landwirtschaftliche Nutzflächen



2009